



**CDU**

DIE SÄCHSISCHE UNION

# SATZUNG

**der**

**Christlich Demokratischen Union  
Sachsen**

**Kreisverband Bautzen**

Beschlossen vom Kreisparteitag am 05. November 2011 in Hoyerswerda

## **Satzung des CDU Kreisverbandes Bautzen**

Beschlossen vom Fusionsparteitag in Hoyerswerda am 17. November 2007. Geändert durch Beschlüsse des Kreisparteitages am 05. November 2011 in Hoyerswerda.

### **A. Aufgabe, Name, Sitz**

#### **§ 1 Aufgabe**

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Bautzen, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU in den Landkreisen Bautzen und Kamenz sowie der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda.

Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen und des sorbischen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

#### **§ 2 Name**

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Bautzen, seine Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

#### **§ 3 Sitz**

Der Sitz des Kreisverbandes ist Bautzen.

### **B. Mitgliedschaft**

#### **§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

### **§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren**

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand nach Stellungnahme des zuständigen Stadt- oder Gemeindeverbandes.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Gemeinde-, Stadt- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.

(5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband bzw. Ortsverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.

(3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

## **§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug**

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.

(3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 9 Austritt**

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung, trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlicher Hinweise auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung, die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

## **§ 10 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Durch den Kreisvorstand, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(1) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(2) Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen, Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 11 Parteiausschluss**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
- b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen der Partei veruntreut,
- g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht.
- h) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung

(4) Absätze a) bis h) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen sowie Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## **§ 12 Zuständigkeiten bei Ausschluss**

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, können der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen,

ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### **§ 13 Gleichstellung von Frauen und Männern**

(1) Der Kreis-, die Stadt-/Gemeinde- und Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig.

Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens 1 Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

## **C. Gliederung**

### **§ 14 Organisationsstufen**

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadt-/Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

### **§ 15 Kreisverband**

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt. Der Kreisverband kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.

(4) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

(5) Die Kreisverbände informieren den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

(6) Beschlüsse und Maßnahmen der Kreis-, Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen

### **§ 16 Kreisparteitag**

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Verfahrensordnungen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen und der Finanz- und Beitragsordnung,
3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und Delegierten zum Landesparteitag sowie zum Bundesparteitag,

4. Entlastung des Kreisvorstandes,
5. Wahl des Vorsitzenden und weiteren zwei ordentlichen sowie mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern des Kreisparteigerichtes,
6. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Gemeinde/ Stadtverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt

### **§ 17 Kreisvorstand**

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

1. der Kreisvorsitzende,
2. zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
3. der Kreisschatzmeister,
4. der Pressesprecher, der durch den Kreisvorsitzenden vorgeschlagen wird,
5. zwanzig weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
2. der Kreisgeschäftsführer,
3. MdEP, MdB, MdL,
4. der Landrat,
5. der Fraktionsvorsitzende im Kreistag.

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der Kreisschatzmeister und der Pressesprecher bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes nehmen beratend teil:

1. der Kreisgeschäftsführer,
2. weitere Mitglieder, die der Kreisvorstand bestimmt

### **§ 18 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes**

(1) Der Kreisvorstand ist zuständig für:

1. Die Leitung des Kreisverbandes. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Ihm obliegt insbesondere:
2. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes,
3. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der von den Kreisparteitagen gefassten Beschlüsse,

4. die Förderung der Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
5. die Abgrenzung der Verbände nach § 23 dieser Satzung im Einvernehmen mit den betroffenen Verbänden,
6. die Vorbereitung der Kandidatenaufstellung für die Wahlen zum Kreistag, zu Stadt- und Gemeinderäten,
7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes des Kreisverbandes,
8. für die Bestellung eines Schriftführers.

(2) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(3) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden

### **§ 19 Aufgaben des Kreisvorsitzenden**

1. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen so wie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden.

Ist der Kreisvorsitzende verhindert wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.

2. Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss je derzeit gehört werden.

3. Scheidet der Kreisvorsitzende während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, so ist durch den Kreisvorstand einer seiner Stellvertreter zum amtierenden Kreisvorsitzenden zu bestimmen. Eine Neuwahl findet beim nächsten Kreisparteitag statt.

### **§ 20 Unterrichtsrecht des Kreisvorstandes**

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände unterrichten.

### **§ 21 Eingriffsrechte des Kreisvorstandes**

Erfüllen die Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

## **§ 22 Weisungsrecht des Landesvorstandes**

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu den Wahlen für den Sächsischen Landtag, den Deutschen Bundestag und das Europäische Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU an die Weisungen des Generalsekretärs der CDU Sachsen gebunden.

## **§ 23 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände**

(1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in den kreisangehörigen Städten der Stadtverband. (Ortsverbände können auch als Untergliederungen von Gemeindeverbänden existieren.)

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:

1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes,
2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

## **§ 24 Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände**

(1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände,
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
3. Entlastung des Vorstands.

(3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. seinem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister,
4. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes richtet.

- (4) Die Vorstandsmitglieder des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (5) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

## **D. Verfahrensordnung**

### **§ 25 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

### **§ 26 Erforderliche Mehrheit**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

## **§ 27 Abstimmungsarten**

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

## **§ 28 Durchführung von Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Kreisvorsitzende, und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als zwei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und Bundesparteitag gilt § 28 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend.

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Die Vorschriften der §§ 24 bis 27 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

### **§ 29 Sitzungsniederschriften**

Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt.

### **§ 30 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Arbeitstage vorher einberufen werden.

Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

3.1. der Kreisvorstand

3.2. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände

3.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen

3.4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens 15 Stimmberechtigten eingebracht werden.

(5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zehn Arbeitstagen einzuberufen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungbeleges eines entsprechenden Dienstleisters oder des Email-Ausgangs.

### **§ 31 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen**

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Wahlen sollen stattfinden:
- 2.1. In den Stadt-, Gemeinde- sowie Ortsverbänden im IV. Quartal jeden geraden oder im 1. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
  - 2.2. In den Kreisverbänden im II. oder III. Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:
- 3.1. Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
  - 3.2. mit der Amtsniederlegung,
  - 3.3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.
- (4) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 32 Kreisparteigericht**

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichtes sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes und das Verfahren ergeben sich, soweit nicht in der Satzung geregelt, aus der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO).

### **§ 33 Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband**

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Beiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.

(2) Dem Kreisverband obliegen der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

### **§ 34 Finanzwirtschaft des Kreisverbandes**

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die Kassenführung der Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

(4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

### **§ 35 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 36 Gesetzliche Vertretung**

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

### **§ 37 Haftung der Verbindlichkeiten**

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

### **§ 38 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Gemeinde-, Stadt- und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, teilnehmen.

### **§ 39 Protokollpflicht**

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 40 Auflösung des Kreisverbandes**

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben gültigen Stimmen des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Gemeinde-/Stadtverbandes bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

#### **§ 41 Vermögen bei Auflösung**

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

#### **§ 42 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

#### **§ 43 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 44 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 17. November 2007 in Kraft.

## **Finanz- und Beitragsordnung des CDU Kreisverbandes Bautzen**

Aufgrund § 33 der Kreissatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Kreissatzung ist.

### **§ 1**

(1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Kreisverband Bautzen.

(2) Die Kassenführung des Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle und ist durch die Anweisungen des Landesverbandes, der Bundespartei und den einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes geregelt.

(3) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes den Stadt/ Gemeindeverbänden gestatten unter seiner Aufsicht eine eigene Kasse zu führen.

### **§ 2**

Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Kreisvorstand beschlossen.

### **§ 3**

Der Finanzbericht des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister dem Kreisparteitag erstattet.

### **§ 4**

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes und seiner Untergliederungen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge
- (2) Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen usw.,
- (3) Spenden,
- (4) Sonstige Einnahmen,

### **§ 5**

(1) Jedes Mitglied hat persönlich einen regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach den verfügbaren Einkommen richten soll.

- (2) Die Höhe des Beitrages im einzelnen richtet sich:
- a.) Nach Beitragstaffel
  - b.) Nach der Staffel für Sonderbeiträge (Anhang)

(3) Der Kreisverband kann allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommens sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft, die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespar-

tei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge sind von diesem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages nicht betroffen.

## § 6

(1) Für den Beitragseinzug ist der Kreisverband zuständig. Er wird den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn er den Beitragseinzug an seine Untergliederungen überträgt, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass alle Beiträge lückenlos erfasst und abgerechnet werden.

(2) Die Stadt- und Gemeindeverbände sind verpflichtet, die Beiträge wie folgt abzurechnen:

- Monats/Quartalsbeiträge bis spätestens 10.03., 10.06., 10.09. bzw. 10.12.
- Halbjahresbeiträge bis spätestens 10.06. bzw. 10.12.
- Jahresbeiträge bis spätestens 10.06. (für das ganze Kalenderjahr) des laufenden Jahres.

Jeder Abrechnung ist eine exakte Abrechnungsliste beizufügen.

(3) Die im Punkt 2 genannten Zahlungstermine gelten für Mitglieder, die ihre Beiträge direkt in der Geschäftsstelle oder auf ein Konto des Kreisverbandes einzahlen, entsprechend.

(4) Beitragszahlungen auf das Konto eines Stadt-/Gemeindeverbandes müssen durch das Mitglied so rechtzeitig erfolgen, dass die unter Punkt 2 genannten Termine eingehalten werden können.

(5) Aus dem Beitragsaufkommen eines Stadt-/Gemeindeverbandes werden durch die Geschäftsstelle alle Beitragsanteile, die an übergeordnete Verbände abzuführen sind, weitergeleitet. Vom verbleibenden Betrag erhält der Stadt-/Gemeindeverband 10 % als Rücklaufgeld zur Erfüllung seiner Aufgaben. Das restliche Beitragsaufkommen verbleibt beim Kreisverband.

(6) Das Rücklaufgeld wird durch die Kreisgeschäftsstelle bis zum 30.04. des Folgejahres berechnet und ausgezahlt.

(7) Nach Abschluss des Geschäftsjahres befindet der Kreisvorstand unter Beachtung der jeweiligen Finanzlage des Kreisverbandes über eine zusätzliche Rückführung von bis zu 10% von Beitragsanteilen an die Stadt-/Gemeindeverbände.

## § 7

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zu unterzeichnen.

## § 8

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist der Kreisverband selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

### **§ 9**

Der Kreisverband ist zum ordentlichen sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für Vereinigungen.

### **§ 10**

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Kreisverband und -vereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Die Jahresrechnung des Kreisverbandes ist durch die vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist mindestens auf dem Kreisparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

### **§ 11**

(1) Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Mitglied ganz oder teilweise länger als 6 Monate gegenüber dem Kreisverband oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen seine Stimmrechte.

### **§ 12**

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 17. November 2007 in Kraft.

## Anhang zur Finanz- und Beitragsordnung des CDU Landesverbandes Sachsen

### I. Beitragsregelung

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen (€)		Monatlicher Beitrag (€)	
bis	1.000,00	5,00	
bis	1.500,00	5,00	bis 10,00
bis	2.000,00	10,00	bis 15,00
bis	2.500,00	15,00	bis 20,00
bis	3.500,00	20,00	bis 35,00
bis	5.000,00	35,00	bis 50,00
über	5.000,00	50,00	und mehr

4. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen, kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 9 Abs. 3 FBO/Statut der Bundespartei).

### II. Sonderbeiträge von Amts- und Mandatsträgern

Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene zahlen Sonderbeiträge mindestens in Höhe von:

Oberbürgermeister, Landräte, Bürgermeister und sonstige hauptamtliche Wahlbeamte	monatlich 2 % vom Grundgehalt
--	-------------------------------

Über die Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger auf Kreisebene verfügen die Kreisverbände.